

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung **rechtzeitig** schriftlich in angemessener Form beantragt werden, und zwar von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern (also z. B. nicht von Vereinen).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beurlaubung für einen einzelnen Tag werden bei der Klassen-/Stufenleitung beantragt, allerdings nur für bis zu zwei Schultagen im Halbjahr. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien oder verlängerten Wochenenden/ „Brückentagen“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen über die Klassen-/Stufenleitung bei der Schulleitung beantragt werden.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. **Wichtige Gründe** können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Todesfall)
- Kuraufenthalte
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.